

In dem Verfahren

der B u.a. aus W

-Antragstellerin und Beschwerdeführerin-

Bevollmächtigter: RA S[1] aus M,

g e g e n

den Kreisverband R-S,  
vertreten durch seinen Vorstand,

-Antrags- und Beschwerdegegner-

Bevollmächtigte: RAe S[2] et al. aus B.

Beigeladen:

1. der Bundesverband,  
vertreten durch den Bundesvorstand,  
vertreten durch sein Mitglied Z aus B,
2. der Landesverband Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch seine Sprecherin S[3] aus D.

Das Bundesschiedsgericht hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. September 1994 durch seinen Vorsitzenden Johann Müller-Gazurek, die gewählten BeisitzerInnen Katharina Doyé und Rainer Hasenbeck sowie die benannten BeisitzerInnen Dr. Birgitt Henrichfreise und Dr. Heinz Jüttner folgende Teil- Entscheidung getroffen:

Es wird festgestellt, daß der KV R-S über keinen Vorstand verfügt, der ihn rechtlich nach außen vertreten kann.

### **Tatbestand**

Im Lande Nordrhein-Westfalen finden im Herbst 1994 Kommunalwahlen statt, die im Frühjahr und Sommer dieses Jahres beim Antragsgegner durch Aufstellung der Reservelisten vorbereitet wurden.

In diesem Rahmen führte der Antragsgegner am 6. Februar 1994 eine Mitgliederversammlung durch, die am 18. Februar 1994 fortgesetzt wurde.

Die Beigeladene zu 2.) hat - wie im übrigen auch die Beigeladene zu 1.) - ein Frauenstatut erlassen, wonach bei Wahlen getrennt nach Männern und Frauen gewählt wird und den Frauen als Mindestparität die

ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Ziffer 1. des Landesfrauenstatuts NRW vom 10. Mai 1987 i.V.m. § 13 der Landessatzung NRW - LS-NRW - bzw. Ziffer 1. Bundesfrauenstatut).

Der Antragsgegner hat in § 11 seiner Satzung vom 16.10.1990 i.d.F. vom 24.9.1992 - KS - festgelegt, daß alle auf Kreisebene zu besetzenden Funktionen und Gremien nach Maßgabe des Frauenstatuts zu besetzen sind. Satz 2 der Vorschrift bestimmt, daß Ausnahmeregelungen zeitlich begrenzt möglich sind.

Ein Antrag der Antragstellerin B, das Frauenstatut zu berücksichtigen, wurde am 6.2.94 unter TOP 5 vor Beginn der Wahlgänge angenommen.

Daraufhin erfolgten die Wahlgänge, bei denen auf die ungeraden Plätze 1, 3 und 5 jeweils Männer gewählt wurden. Auf der Fortsetzungsversammlung am 18. Februar 1994 wurde dann auf den ungeraden Platz 11 wiederum ein Mann gewählt, darüber hinaus sind Männer auf die geraden Plätze 8, 10 und 12 gewählt worden. Frauen sind auf die Plätze 2, 4, 6, 7, 9, 13 und 14 gewählt worden.

Insgesamt sind von 14 gewählten BewerberInnen 7 Männer und 7 Frauen.

Die Satzung des Antragsgegners bestimmt in § 9 Abs. 5, daß die Mitglieder des Vorstandes auf zwei Jahre gewählt werden, eine Regelung darüber, daß der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder bis zu einer Neuwahl im Amt bleiben, enthält die Satzung nicht. § 9 Abs. 2 KS legt fest, daß der Vorstand mindestens aus drei Mitgliedern besteht.

Auf der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 1992 wurden K, H und M als Kreisvorstand gewählt. Das Protokoll dieser Versammlung enthält keinen Hinweis auf eine Verlängerung der Amtszeit und dementsprechend auch keine Satzungsänderung dahingehend, daß die Amtszeit verlängert werden sollte. Es enthält allerdings die Bemerkung, alle Bewerber hätten vor der Wahl ihr Einverständnis damit erklärt, ihr Amt bis zur nächsten Kommunalwahl im Herbst 1994 auszuüben. Zwischen den Beteiligten besteht Einvernehmen darüber, daß dies so beabsichtigt war.

Auf einer Mitgliederversammlung des Antragsgegners am 17. Juni 1994 sind dann S[4] und R zu Vorstandsmitgliedern gewählt worden, wobei ausweislich des Protokolls die Versammlung übereingekommen war, "daß die Amtszeit der Nachgewählten mit der Amtszeit des amtierenden Kreisvorstandes enden soll, also entsprechend des Beschlusses der KMV vom 8.5.92 bis nach der Kommunalwahl. Die Neuwahl des gesamten Vorstandes soll bis Ende des Jahres, spätestens bis Ende Januar erfolgen".

Bereits am 10 Mai 1994 hatten B und 13 weitere AntragstellerInnen ein Verfahren vor dem Landesschiedsgericht NRW angestrengt und die Aufstellung der Reserveliste gerügt. Die AntragstellerInnen vertraten die Auffassung, die Wahl von Männern auf ungeraden Listenplätzen verstieße gegen die Satzung des Antragsgegners.

Die AntragstellerInnen haben erstinstanzlich beantragt,

die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung vom 6. und 18.2.1994 hinsichtlich der Aufstellung der Reserveliste für ungültig zu erklären und die Neuwahl der Reserveliste für die Kreistagswahl anzuordnen.

Der Antragsgegner hat erstinstanzlich beantragt,  
den Antrag zurückzuweisen.

Das Landesschiedsgericht hat auf die mündliche Verhandlung vom 20.6.94 hin den Antrag zurückgewiesen und zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen ausgeführt, zwar sei mit dem Frauenstatut in § 11 KS das Frauenstatut des Beigeladenen zu 2.) zumindest solange gemeint, wie der Antragsgegner kein eigenes Frauenstatut erlassen habe, und eine Ausnahmeregelung gem. § 11 Satz 2 KS hätte ausdrücklich beschlossen werden müssen, so daß die Wahl von Männern auf ungeraden Plätzen diese Vorschriften verletze. Das Frauenstatut sei jedoch unbeachtlich, da es gegen das Grundgesetz - GG - verstieße.

Hiergegen richtet sich die am 28. Juni 1994 erhobene Beschwerde der AntragstellerInnen, mit der diese ihre Auffassung wiederholen, das Frauenstatut sei Satzungsrecht im KV Rhein-Sieg und verstieße nicht gegen höherrangiges Recht. Die Antragstellerinnen hatten zunächst lediglich beantragt,  
die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes vom 20. Juni 1994 abzuändern  
und festzustellen, daß die Aufstellung der Reserveliste des Antragsgegners  
für die Kommunalwahl 1994 nichtig ist.

Mit Schriftsatz vom 1.9.94 erweiterten die Antragstellerinnen diesen Antrag und beantragen nunmehr auch,  
festzustellen, daß der Antragsgegner über keinen Vorstand verfügt, der ihn  
rechtlich nach außen vertreten kann.

Der Antragsgegner beantragt,  
die Anträge zurückzuweisen.

Bezüglich der zunächst zu entscheidenden Frage der Vertretungsmacht des Kreisvorstandes vertritt er die Auffassung, nach allgemeinen vereinsrechtlichen Regeln amtierten Vorstände grundsätzlich bis zur Neuwahl eines Nachfolgers weiter.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie die dieses Verfahren betreffende Akte des BSchG, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Antrag ist statthaft (§ 15 Abs. 4 Ziffer 1 BS) und zulässig.

Die jeweiligen §§ 3 Ziffer 2 sowohl der Landesschiedsordnung NRW -LSchONRW- als auch der BSchO, bestimmen, daß 1/10 der stimmberechtigten TeilnehmerInnen einer Versammlung antragsberechtigt sind, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird. Bereits mit der Antragschrift vom 8. Mai 1994 wurde dem LSchG nachgewiesen, daß neben B weitere 13 stimmberechtigte TeilnehmerInnen der angefochtenen Versammlung AntragstellerInnen sind.

An den Wahlgängen nahmen zwischen 39 und 86 Mitglieder teil, so daß 14 AntragstellerInnen das geforderte Quorum zur Antragsberechtigung erfüllen.

Somit steht fest, daß der Ursprungsantrag der Antragstellerinnen zulässig ist. Auch die Antragserweiterung aus dem Schriftsatz vom 1. September 1994 ist zulässig. Die BSchO enthält hierüber keine Regelungen, so daß auf allgemeine prozessuale Grundsätze zurückzugreifen ist. Die nach § 268 Ziffer 2 Zivilprozeßordnung -ZPO- zulässige Klageerweiterung ist gem. § 529 Abs. 1 ZPO auch im Berufungsverfahren möglich, sofern sie nicht mit der Absicht der Prozeßverschleppung betrieben wird (§ 529 Abs. 2 ZPO). Da die Frage der Vertretungsmacht des Antragsgegners auch materielle Außenwirkungen in Bezug auf die Wirksamkeit der Reserveliste entfalten kann (§ 15 Abs. 2 KWahlG NRW, wonach die Wahlvorschläge von Parteien von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein müssen) besteht ein legitimes Interesse an der begehrten Feststellung in diesem Verfahren. Eine Verschleppungsabsicht ist nicht erkennbar.

Da neben dieser materiell-rechtlichen Frage jedoch auch die weitere Vertretung des Antragsgegners im anhängigen Verfahren betroffen ist, hat das BSchG hierzu zunächst eine Teil- Entscheidung herbeigeführt und in diesem Teil-Verfahren die Vertretungsmacht unterstellt.

Der Antrag ist auch begründet:

Der Antragsgegner verfügt seit 8. Mai 1994 über keinen satzungsgemäßen Vorstand mehr, daher kann er auch von den ehemaligen Mitgliedern desselben nicht nach außen vertreten werden. Es besteht seit diesem Tag auch keine Leitung des Antragsgegners i.S.d. § 15 Abs. 2 KWahlG NRW; die Kreisversammlungen, zu denen dieser vermeintliche Vorstand ab 8. Mai 1994 eingeladen hat, sind gem. § 7 Abs. 3 und Abs. 7 KS nicht ordnungsgemäß zustandegekommen, da nach diesen Vorschriften der Kreisvorstand die Kreisversammlung einzuberufen hat.

Die auf diesen Versammlungen gefaßten Beschlüsse sind daher nichtig (vgl. Soergel/Schultze-v. Lasaulx, BGB 10. Aufl. § 32 Rn. 11 ff., 31 ff. m.w.N.).

Im KV R-S wird unverzüglich ein Notvorstand analog § 29 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB - zu bilden sein, dessen einzige Aufgabe in der Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Vorstandes besteht.

§ 9 Abs. 5 KS bestimmt, daß die Mitglieder des Kreisvorstandes für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Gem. § 188 Abs. 2 BGB endet eine nach Jahren bestimmte Frist am letzten Tage der bestimmten Frist, hier also, da die Wahl am 8. Mai 1994 erfolgte, mit Ablauf des 7. Mai 1994.

Zuzustimmen ist dem Antragsgegner darin, daß es im Vereinsleben (und soweit wegen §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 1 Parteiengesetz - ParteiG - möglich, auch in politischen Parteien) üblich ist, Regelungen einzuführen, wonach Vorstände auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl weiter amtieren. Irrig ist jedoch seine Auffassung, dies sei eine allgemeine Regelung des Vereinsrechts, die auch ohne entsprechende Festlegung in der Satzung gelte.

Tatsächlich bedarf eine derartige Befugnis zur vorübergehenden Weiterführung der Geschäfte einer entsprechenden Satzungsregelung. Dies ist unangefochtene Rechtsprechung und Literaturmeinung, nach der die Vertretungsmacht des Vorstandes ohne entsprechende Satzungsregelung mit Ablauf der regulären Amtszeit endet (Palandt-Heinrichs, BGB § 27 Anm. 2 m.w.N.; zuletzt wieder OLG München WM 70, 770).

In den Beschlüssen der Kreisversammlungen vom 8.5.92 und 17.6.94 über eine Verlängerung der Amtszeit kann eine Satzungsänderung nicht gesehen werden. Zunächst enthalten die Protokolle keinerlei Angaben über eine Satzungsänderung, so daß nur eine konkludente in Betracht kommen könnte. Eine konkludente Satzungsänderung jedoch ist nicht möglich, diese hätte ausdrücklich erfolgen müssen. Ein einfacher Beschluß aber über die Verlängerung der Amtszeit ist wegen Verstoßes gegen die anderslautende Satzungsregelung nichtig.

Sind jedoch K, H und M seit dem 8. Mai 1994 nicht mehr Mitglieder des Kreisvorstandes, so bestand ein solcher ab diesem Datum nicht mehr, da keine weiteren Vorstandsmitglieder vorhanden waren.

Daran ändert auch die "Nachwahl" von S[4] und R am 17.6.94 nichts. Selbst wenn diese ordnungsgemäß gewählt sein sollten, könnten sie, solange nicht mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied hinzugewählt wird, keinen Vorstand bilden. Dies folgt aus § 9 Abs. 2 KS, wonach der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muß. Im Übrigen wäre dies auch ohne die entsprechende Regelung der KS so, da sich die Notwendigkeit eines mindestens dreiköpfigen Vorstandes unmittelbar aus § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 ParteiG ergibt.

In Anbetracht all dessen war wie erkannt zu entscheiden.